

## **Hinweis zu §2 HVM**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat gegen die KV Nordrhein mit Datum vom 28.01.1998 folgende Aufsichtsverfügung erlassen: „Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) wird hiermit gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 2 SGB IV verpflichtet, die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Honorarverteilungsmaßstab (HVM) als nichtig anzusehen, entsprechend aus dem HVM zu streichen und ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.“ Dies geschieht hiermit.

Das Ministerium hat die sofortige Vollziehung der Aufsichtsverfügung angeordnet. Den hiergegen gerichteten Antrag der KV Nordrhein, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, hat das Sozialgericht Düsseldorf zurückgewiesen. Dagegen ist von der KV Nordrhein Beschwerde eingelegt worden.

Außerdem hat die KV Nordrhein in der Hauptsache gegen die Aufsichtsverfügung selbst Klage erhoben. Über die Hauptsache ist noch nicht entschieden.